

# § 96a ArbGG Arbeitsgerichtsgesetz

Bundesrecht

---

## ZWEITER ABSCHNITT – Beschlussverfahren -> DRITTER UNTERABSCHNITT – Dritter Rechtszug

**Titel:** Arbeitsgerichtsgesetz

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** ArbGG

**Gliederungs-Nr.:** 320-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 96a ArbGG – Sprungrechtsbeschwerde

(1) <sup>1</sup>Gegen den das Verfahren beendenden Beschluss eines Arbeitsgerichts kann unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar Rechtsbeschwerde eingelegt werden (Sprungrechtsbeschwerde), wenn die übrigen Beteiligten schriftlich zustimmen und wenn sie vom Arbeitsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache auf Antrag in dem verfahrensbeendenden Beschluss oder nachträglich durch gesonderten Beschluss zugelassen wird. <sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses schriftlich zu stellen. <sup>3</sup>Die Zustimmung der übrigen Beteiligten ist, wenn die Sprungrechtsbeschwerde in dem verfahrensbeendenden Beschluss zugelassen ist, der Rechtsbeschwerdeschrift, andernfalls dem Antrag beizufügen.

(2) § 76 Abs. 2 Satz 2, 3, Abs. 3 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.